

Rahmenvertrag für Dienst- und Werkleistungen

zwischen der

**Landesbank Baden-Württemberg
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart**

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und

**[Firma]
[Adresse]**

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber beabsichtigt, Dienst-, Werk-, Beratungs- und/oder Projektleistungen des Auftragnehmers in Anspruch zu nehmen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit werden die Vertragsparteien Einzelverträge abschließen, die als Dienstverträge oder Werkverträge ausgestaltet werden können („Einzelvertrag“). Die Erbringung von Leistungen, bei denen vom Auftragnehmer ein bestimmter Erfolg geschuldet wird, steht werkvertraglich erbrachten Leistungen gleich. Die Regelungen dieses Rahmenvertrages finden auf alle zwischen den Parteien geschlossenen Einzelverträge für Dienst- und Werkleistungen Anwendung.

Gemäß §§ 15 ff. AktG mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen sind berechtigt, Einzelverträge auf Grundlage dieses Rahmenvertrages zu schließen.

§ 2 Vorgehensweise

1. Die Auftragserteilung erfolgt durch den Abschluss eines Einzelvertrags. Hierzu gibt der Auftragnehmer ein entsprechendes Angebot ab. Dieses Angebot nimmt der Auftraggeber an. Erklärt der Auftraggeber die Annahme des Angebotes unter Bedingungen, werden die Bedingungen Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb von 2 Wochen widerspricht oder ohne zu widersprechen mit der Vertragsdurchführung beginnt.
2. In dem Einzelvertrag wird grundsätzlich festgelegt:
 - Beginn und Ende der Leistungserbringung
 - Aufgaben und Ziele der Leistungen in Form einer detaillierten Leistungsbeschreibung
 - Erforderliche Qualifikationen der vom Auftragnehmer einzusetzenden Personen, sofern diese nicht bereits vollständig aus der Leistungsbeschreibung hervorgehen
 - Ort der Leistung: wird im Einzelvertrag kein gesonderter Leistungsort bestimmt, ist der Erfüllungsort auch Leistungsort
 - Volumen der Leistung nach Zeitaufwand oder Festpreisvereinbarung
 - Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- Ansprechpartner auf beiden Seiten
 - Konditionen
 - Erstellung sowie Art und Inhalt einer Dokumentation
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, schon in diesem Rahmenvertrag sämtliche Arbeitsergebnisse, die der Auftragnehmer im Rahmen der jeweiligen Einzelverträge für den Auftraggeber erbringt, dem Auftraggeber entsprechend den Bestimmungen des Vorgehensmodells sowie der Architekturrichtlinien des Auftraggebers in ihrer jeweils gültigen Fassung zu übergeben. Das Vorgehensmodell und die Architekturrichtlinien werden dem Auftragnehmer rechtzeitig bekanntgegeben.
 4. Im Falle eines residenten Einsatzes in den Räumlichkeiten des Auftraggebers ist Art und Weise des Einsatzes mit dem Auftraggeber abzustimmen.
 5. Jede Vertragspartei benennt der anderen einen Ansprechpartner, der die zur Durchführung der jeweiligen Einzelverträge erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen selbst treffen oder veranlassen kann. Der Einsatz der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist jeweils im Vorhinein mit dem Ansprechpartner des Auftraggebers abzustimmen.
 6. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch nicht bei Tätigwerden in den Räumen des Auftraggebers. Weisungen wird der Auftraggeber ausschließlich dem vom Auftragnehmer benannten Ansprechpartner mit Wirkung für und gegen den Auftragnehmer erteilen.

§ 3 Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer wird die von ihm zu erbringende Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung innerhalb des jeweils vereinbarten Zeitrahmens und unter Berücksichtigung der im Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelvertrages allgemein veröffentlichten und anerkannten Standards erbringen. Er arbeitet eigenverantwortlich, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Auftraggeber und haftet für die Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit aller von ihm zu erstellenden Unterlagen, in der Form wie es in der Leistungsbeschreibung vereinbart ist. Der Auftragnehmer hat sich mit den im Hause des Auftraggebers geltenden Standards und festgelegten Methoden auf dem Vertragsgebiet vertraut zu machen. Standards und

Methoden des Auftraggebers müssen berücksichtigt werden, es sei denn, einzelvertraglich wird etwas anderes vereinbart.

2. Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen durch eigene, festangestellte Mitarbeiter. Die Hinzuziehung von Subunternehmern richtet sich nach den unter § 7 festgelegten Regelungen.
3. Bei Werkleistungen ist der Auftragnehmer insbesondere für die Steuerung, das Management und die Überwachung der Leistungserbringung sowie für die erzielten Ergebnisse verantwortlich.
4. Dienstleistungen dienen in der Regel der Beratung und Unterstützung des Auftraggebers.
5. Der Auftragnehmer berichtet dem Auftraggeber in regelmäßigen Zeitabständen über den Fortgang der Vertragserfüllung. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Einhaltung des Leistungsfortschrittes jederzeit zu überprüfen und vom Auftragnehmer jederzeit Auskunft (auch in schriftlicher Form) über den Stand der Leistungserbringung zu verlangen.
6. Im Eigentum des Auftraggebers stehende Datenträger, Unterlagen und Aufzeichnungen, Drucksachen und sonstige Geschäftspapiere, die während der Durchführung eines Einzelvertrages in den Besitz des Auftragnehmers gelangen sowie Unterlagen, die im Rahmen eines Einzelvertrages individuell für den Auftraggeber erstellt werden, sind spätestens nach erbrachter Dienstleistung bzw. nach Abnahme der Werkleistung zurückzugeben. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, nach schriftlicher Bestätigung des Auftraggebers eine Archiv- bzw. Sicherungskopie zu behalten. Der Auftragnehmer wird diese Kopie jedoch ausschließlich zum Zwecke der Gewährleistung, ggf. Wartung oder Beweissicherung verwenden. Der Auftragnehmer wird sicherstellen, dass diese Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

§ 4 Leistungsänderungen

1. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der in den Einzelverträgen getroffenen Bestimmungen sowie der sonstigen, aufgrund dieses Rahmenvertrags für den Einzelvertrag geltende Inhalte sind nur verbindlich, wenn sie in der unter § 18 Ziffer 2 dieses Vertrages beschriebenen Form vereinbart sind.

2. Darüber hinaus müssen diese Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen vom Auftraggeber bis zur Abnahme oder einem sonstigen vereinbarten Ausführungszeitpunkt dem Auftragnehmer mitgeteilt werden. Die Mitteilung bedarf der Form gemäß § 18 Ziffer 2 dieses Vertrages. Der Auftragnehmer kann die Ausführung der Änderung nur ablehnen, sofern dies seine betriebliche Leistungsfähigkeit unzumutbar belasten würde. Diese Ablehnung muss vom Auftragnehmer spätestens 14 Kalendertage ab Zugang des Änderungsverlangens mitgeteilt werden, andernfalls ist der Auftragnehmer zur Ausführung verpflichtet, soweit der Auftraggeber den Auftragnehmer auf diese Rechtsfolge bei der Mitteilung nach Satz 1 hingewiesen hat. Verursacht die Ausführung des Änderungsverlangens des Auftraggebers für den Auftragnehmer erkennbar finanziellen und zeitlichen Mehrbedarf gegenüber dem ursprünglich Vereinbarten, so teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber binnen 14 Tagen ab Zugang des Änderungsverlangens alle erforderlichen Einzelheiten des Änderungsverlangens hinsichtlich der hieraus resultierenden zusätzlichen Leistungen sowie des finanziellen und zeitlichen Mehrbedarfs mit. Der Auftraggeber ist verpflichtet, binnen weiterer 14 Tage ab Zugang der Mitteilung des Auftragnehmers gemäß vorstehendes Satzes über die Ausführung der Änderung eine endgültige Entscheidung dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen; ein Versäumnis dieser Frist durch den Auftraggeber kommt der Aufhebung des Änderungsverlangens gleich.

§ 5 Geheimhaltung/ Datenschutz

Bezüglich der Geheimhaltung bzw. des Datenschutzes findet die gesondert abzuschließende Vereinbarung Bankgeheimnis/Datenschutz/Geheimhaltung Anwendung.

§ 6 LBBW-Richtlinien

1. Die dem Auftragnehmer bekannt gemachten LBBW-Richtlinien sind zu beachten, insbesondere das Weitergeben von Passwörtern und User-ID's ist nicht zulässig.
2. Soweit für die Durchführung von Einzelverträgen durch den Auftragnehmer ein externer Datenzugriff (Remote-Zugang) auf die Systeme des Auftraggebers notwendig ist, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Einhaltung der entsprechenden Richtli-

nien und Sicherheitsvorschriften des Auftraggebers. Diese Richtlinien werden dem Auftragnehmer rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 7 Einschaltung von Subunternehmen

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor der Einschaltung von Subunternehmen die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Diese Zustimmung wird nicht aus unbilligen Gründen verweigert.
2. Bei der Beauftragung von Subunternehmen sind diese vom Auftragnehmer ebenfalls auf die Einhaltung der gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen sowie dieser Vertragsbestimmungen und des jeweiligen Einzelvertrages zu verpflichten.

§ 8 Vergütung

1. Die Art und die Höhe der Vergütung für die zu erbringenden Leistungen werden jeweils im Einzelvertrag vereinbart. Je nach Vereinbarung werden die erbrachten Leistungen nach Festpreis oder nach Aufwand vergütet. Soweit eine Vergütung nach Aufwand auf Basis geleisteter Stunden oder Personentage erfolgt, gelten die in der gesondert abgeschlossenen Konditionenvereinbarung vereinbarten Vergütungssätze. Soweit keine Konditionenvereinbarung zwischen den Parteien abgeschlossen wird, werden die Konditionen im Einzelvertrag vereinbart.
2. Soweit in den Angeboten Leistungen nach Zeiteinheiten berechnet werden, handelt es sich bei den Angebotspreisen um Höchstbeträge. Wird der im Einzelvertrag genannter Betrag unterschritten, so wird nur der tatsächlich angefallene Aufwand abgerechnet. Eine Vergütungsverpflichtung über den im Einzelvertrag genannten Betrag hinaus besteht für den Auftraggeber nicht. Ist eine Überschreitung der genannten Beträge absehbar, setzt sich der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber vorab in Verbindung. Aufwände, die über die im Angebot genannten Werte hinausgehen, können nur auf Grund einer gesonderten Beauftragung abgerechnet werden.
3. Reisezeiten werden nicht vergütet.
4. Soweit in der Konditionenvereinbarung nichts anderes geregelt ist, gelten die festgelegten Vergütungssätze für einen Zeitraum von jeweils 12 Monaten. Die Parteien

werden rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist über neue Vergütungssätze/Konditionen verhandeln. Sofern zwischen den Vertragsparteien keine Einigung über neue Vergütungssätze/Konditionen gefunden wird, gelten die vereinbarten Vergütungssätze/Konditionen weiter.

5. Für die unter diesem Rahmenvertrag abzuschließenden Einzelverträge sind die zum Zeitpunkt des Vertragschlusses gültigen Konditionen maßgebend.

§ 9 Rechnungsstellung

1. Bei Festpreis-Aufträgen wird die Rechnung nach erfolgter Abnahme bzw. bei endgültiger und vertragsgemäßer Leistungserbringung durch den Auftragnehmer gestellt.
2. Bei Vergütung nach Zeiteinheiten hält der Auftragnehmer die täglichen Arbeitszeiten unter Angabe der bearbeiteten Position und der Art der Tätigkeit wöchentlich in einer Tätigkeitsliste fest. Die Tätigkeitsliste ist dem Auftraggeber unaufgefordert zur Abzeichnung vorzulegen. Die Aufwände werden monatlich nachträglich in Rechnung gestellt. Der Rechnung ist der abgezeichnete Tätigkeitsnachweis beizufügen.
3. Zahlungsziel ist 60 Tage nach Rechnungseingang.
4. Die Umsatzsteuer wird gesondert mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt.

§ 10 Verpflegungsmehraufwand/Reise-/Übernachtungs- und sonstige Nebenkosten

Die Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten für die Tätigkeiten des Auftragnehmers und sonstiger Erfüllungsgehilfen vor Ort an den Hauptsitzen des Auftraggebers werden nicht zusätzlich vergütet bzw. erstattet. Fallen aber Reisekosten an, weil der Auftraggeber Termine außerhalb der Hauptsitze des Auftraggebers wünscht, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Spesen gemäß den steuerlich anerkannten Sätzen zu verlangen.

§ 11 Freiheit von Rechtsmängeln

1. Unbeschadet der gesetzlichen Gewährleistungspflichten steht der Auftragnehmer dafür ein, dass sämtliche Leistungen und Arbeitsergebnisse, die der Auftraggeber im Rahmen von Einzelverträgen in Verbindung mit diesem Rahmenvertrag erhält, nicht mit Urheberrechten, Schutz- oder sonstigen Rechten Dritter belastet sind. Dies gilt nicht, soweit den Auftragnehmer kein Verschulden trifft.
2. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber hiermit von allen Ansprüchen frei, die von Dritten daraus abgeleitet werden, dass die auf Basis von Einzelverträgen erbrachten Leistungen deren Schutzrechte verletzen. Sollten Ansprüche wegen einer solchen Schutzrechtsverletzung gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden, umfasst diese Freistellung auch die Verpflichtung, dem Auftraggeber Kosten jeder Art zu erstatten, insbesondere sämtliche außergerichtlichen Kosten sowie sämtliche Gerichts- und Anwaltskosten, die ihm zur Abwendung des Anspruchs erwachsen. Weitergehende bzw. andere Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 12 Rechte an den Arbeitsergebnissen/Rechte an Standardsoftware

1. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber hinsichtlich sämtlicher Arbeitsergebnisse (insbesondere hinsichtlich sämtlicher Software, Dokumentationen, Programmbeschreibungen, Sourcecodes, Benutzerhandbücher, Zwischenergebnisse und sonstiger Aufzeichnungen), die er im Rahmen seiner Tätigkeit nach Maßgabe dieses Vertrages und der jeweiligen Einzelverträge individuell für den Auftraggeber erzielt, jeweils das ausschließliche, beliebig übertragbare, unbefristete, unwiderrufliche, weltweite und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht für alle bekannten Nutzungsarten ein. Dies gilt insbesondere für urheberrechtliche Nutzungsrechte, wettbewerbsrechtlich geschütztes Know-how und das Recht, Schutzrechte an den Arbeitsergebnissen oder ihren Bestandteilen anzumelden.
2. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt:
 - a. Die Arbeitsergebnisse dauerhaft oder vorübergehend, ganz oder teilweise mit jedem Mittel und in jeder Form zu vervielfältigen, auch durch Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern der Arbeitsergebnisse auf Computeranlagen.

- b. Die Arbeitsergebnisse zu übersetzen, zu bearbeiten, zu arrangieren oder auf andere Weise umzuarbeiten, weiter zu entwickeln oder zu ergänzen sowie die dadurch erzielten Ergebnisse gemäß Absatz 1 dieser Ziffer zu vervielfältigen.
 - c. Das Original oder Vervielfältigungsstücke der Arbeitsergebnisse, auch in veränderter Form, in beliebiger Art und Weise zu verbreiten, auch durch Vermietung und Einräumung von Unterlizenzen.
 - d. Die Handlungen gemäß lit. a. bis c. durch Dritte vornehmen zu lassen.
3. Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass der Auftraggeber die Arbeitsergebnisse mit jedem beliebigen Titel versieht und verzichtet darauf, als Urheber der Arbeitsergebnisse bezeichnet zu werden. Ferner verzichtet der Auftragnehmer auf etwaige Zugangsrechte zu den auftraggeberspezifischen Arbeitsergebnissen und überträgt dem Auftraggeber hinsichtlich dieser Arbeitsergebnisse und deren Einzelschritte die Veröffentlichungsrechte zur Ausübung.
4. Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber zu seinen Arbeitsergebnissen jeweils sämtliche Dokumentationen zu von ihm erstellter oder bearbeiteter Software, insbesondere Konzepte, Quellprogramme, Objektprogramme, Programmbeschreibungen und Benutzerhandbücher und verzichtet auf jegliche Zurückbehaltungsrechte gegenüber dem Auftraggeber.
5. Der Auftragnehmer hat das Recht, alle den geschaffenen Arbeitsergebnissen zugrunde liegenden allgemeinen Erkenntnisse, Konzepte, Verfahrensweisen, Methoden, Know-how, Vorgehensweisen, etc. und Zwischenergebnisse, die keine auftraggeberspezifischen Informationen beinhalten, uneingeschränkt zu nutzen, zu verändern, zu verbreiten und zu verwerten.

§ 13 Abnahme bei werkvertraglichen Leistungen

1. Der Auftragnehmer stellt das vertragsgemäß hergestellte Werk einschließlich der vereinbarten Dokumentation zur Abnahme bereit. Ist das Werk frei von abnahmeverhindernden Mängeln, wird es durch schriftliche Erklärung des Auftraggebers abgenommen.

2. Die Abnahme setzt eine erfolgreiche Abnahmeprüfung voraus. Das hergestellte Werk des Auftragnehmers ist abzunehmen, wenn der Auftragnehmer unter Mitwirkung des Auftraggebers – ggf. unter Verwendung der vereinbarten Testdaten/Testfälle – in der Abnahmeprüfung die Übereinstimmung des Werkes mit den in der Anlage Fehlerklassifizierung vereinbarten Abnahmekriterien bzw. Fehlerkategorisierungen nachgewiesen hat.
3. Art, Umfang und Dauer der Abnahmeprüfung werden im Einzelvertrag festgelegt. Die Abnahmeprüfung durch den Auftraggeber wird spätestens 30 Werktage nach erklärter Abnahmebereitschaft beginnen
4. Über die Abnahme wird ein von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt, das die Übereinstimmung mit den Abnahmekriterien bestätigt und dem die benutzten Testdaten, Testszenarien, Testfälle und Testergebnisse sowie die Liste der bei der Abnahme gegebenenfalls festgestellten, nicht abnahmeverhindernden Fehler beigefügt wird.
5. Sobald Komponenten bzw. Teilergebnisse von dem Auftraggeber dauerhaft produktiv eingesetzt werden, gelten sie als abgenommen, es sei denn, die Produktivnahme erfolgt zum Zwecke der Schadensminderung.
6. Sind für einzelne Werkleistungen oder in sich abgeschlossene Teile des Werkes unterschiedliche Zeitpunkte für die Fertigstellung vereinbart, beschränkt sich die Abnahmeprüfung jeweils auf die Teilleistung (Teilabnahme). Sofern es für den Erfolg der geschuldeten Werkleistung auf das Zusammenwirken einzelner Teilleistungen ankommt, wird bei der Abnahme der letzten Teilleistung durch eine Abnahmeprüfung, in die alle Teilleistungen einbezogen werden, das vertragsgemäße Zusammenwirken der Teilleistungen festgestellt (Endabnahme).
7. Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Abweichungen oder wegen Fehlern, die die Funktionsfähigkeit und das Zusammenwirken der Leistungen oder Teilleistungen nicht nennenswert beeinträchtigen sowie nicht wegen Abweichungen oder Fehlern, die vom Auftraggeber selbst zu vertreten sind, verweigert werden. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Fehlerbehebung im Rahmen der Gewährleistung bleibt hiervon unberührt.

8. Der Auftraggeber genügt mit der Durchführung der oben beschriebenen Abnahmeprüfung einer eventuellen Rügepflicht gemäß § 377 HGB.

§ 14 Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die vertragsgegenständlichen Arbeitsergebnisse und Leistungen frei von Mängeln sind und dass die im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem Leistungsumfang entsprechen.
2. Ein Mangel liegt vor, wenn die Arbeitsergebnisse und Leistungen nicht die vereinbarte Beschaffenheit haben oder dem Auftraggeber nicht die vereinbarten Nutzungsrechte tatsächlich oder rechtlich gewährt werden können. Soweit eine Beschaffenheit nicht vereinbart ist, sind die Arbeitsergebnisse und Leistungen nur dann frei von Mängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertragszweck vorausgesetzte Verwendung eignen oder, wenn eine solche nicht feststellbar ist, sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei vergleichbaren Arbeitsergebnissen und Leistungen üblich ist und die der Auftraggeber erwarten kann.
3. Über das Auftreten von Mängeln bzw. das Fehlen oder den Wegfall garantierter Eigenschaften wird der Auftraggeber den Auftragnehmer informieren. Der Auftragnehmer ist dann zur unverzüglichen Beseitigung des Mangels berechtigt und verpflichtet; die Beseitigung des Mangels erfolgt durch Nacherfüllung. Die Nacherfüllung erfolgt hierbei nach Wahl des Auftraggebers durch Beseitigung des Mangels oder durch Erbringung und Lieferung einer mangelfreien Leistung. Die Behebung eines Mangels an den Arbeitsergebnissen erfasst auch die Berichtigung der zugehörigen Dokumentation. Erfolgt die Nacherfüllung nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist, so gilt die Nacherfüllung als insgesamt fehlgeschlagen. Der Auftraggeber kann nach seiner Wahl die Vergütung herabsetzen, vom Vertrag zurücktreten (wobei eine Nutzungsentschädigung vom Auftraggeber im Falle des durch ihn erklärten Rücktrittes nicht fällig wird) und/oder Schadenersatz verlangen. Das Recht des Auftraggebers, Schadenersatz aus sonstigen Gründen zu verlangen sowie die Geltendmachung weiterer bzw. anderer Ansprüche bleibt unberührt.
4. Zur Fehlerbehebung gehören die Eingrenzung der Ursache, die Diagnose sowie die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist.

5. Ist der Auftragnehmer mit der Beseitigung des Fehlers in Verzug, so kann der Auftraggeber den Fehler selbst beseitigen oder beseitigen lassen und vom Auftragnehmer den Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
6. Hat der Auftraggeber das Recht, von einem Einzelvertrag zurückzutreten, so kann er auch von weiteren Verträgen mit dem Auftragnehmer, die in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit diesem Vertrag oder dem Einzelvertrag stehen (insbesondere Wartungs-, Weiterentwicklungs- und Softwareüberlassungs- sowie Hardwareverträge) zurücktreten oder diese – soweit es sich um Dauerschuldverhältnisse handelt – fristlos kündigen und bereits entrichtete Gebühren anteilig zurückverlangen.
7. Einer Androhung, dass die Beseitigung des Mangels nach Ablauf der Mängelbeseitigungsfrist abgelehnt werde, bedarf es in keinem der vorgenannten Fälle.
8. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme und beträgt 24 Monate. Bei der Abnahme von Teilleistungen endet sie 24 Monate nach Endabnahme. Treten innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel auf, so verlängert sich diese Frist um den Zeitraum der Mängelbehebung, höchstens jedoch um 3 Monate. Im Übrigen findet § 634 a BGB Anwendung.
9. Bei Leistungen mit dienstvertraglichem Charakter besteht ein Anspruch aus Schlechtleistung, Nichtleistung oder einer verspäteten Leistung über die gesetzlichen Regelungen hinaus nur, soweit dieser dem Auftraggeber im jeweiligen Einzelvertrag eingeräumt wird. Die Ansprüche nach § 15 dieses Vertrages bestehen jedoch unabhängig hiervon.

§ 15 Pauschalierter Schadensersatz

1. Erfüllt der Auftragnehmer die ihm nach einem Einzelvertrag obliegenden Leistungen nicht vertragsgemäß, insbesondere nicht bis zum vereinbarten Leistungszeitpunkt, gerät der Auftragnehmer in Verzug.
2. Befindet sich der Auftragnehmer in Verzug, kann der Auftraggeber bis zur vertragsgemäßen Erfüllung dieser Pflichten durch den Auftragnehmer einen pauschalierten

Schadensersatz in Höhe von 0,2 % pro Kalendertag der geschuldeten Vergütung verlangen. Dies gilt nicht, sofern die nicht vertragsgemäße Leistungserbringung nicht wesentliche Leistungen betrifft. Die Zahlungspflicht ist auf 50 Kalendertage beschränkt.

3. Das Recht des Auftraggebers, den tatsächlichen Eintritt eines ihm entstandenen höheren Schadens nachzuweisen und gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen, bleibt ebenso unberührt wie der Nachweis durch den Auftragnehmer, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.
4. Weitere oder andere Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 16 Haftung

1. Die Parteien haften für die Verletzung ihrer Verpflichtungen aus diesem Rahmenvertrag nebst Einzelverträgen nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ist dabei beschränkt auf die Schäden, die die vertragsverletzende Partei bei Vertragsschluss als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder hätte kennen müssen, hätte voraussehen können. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit bei einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder aus gesetzlichen Gründen zwingend gehaftet wird.

§ 17 Vertragsdauer, Kündigung

1. Dieser Rahmenvertrag beginnt mit der Unterschrift durch beide Vertragsparteien. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
2. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Wird dieser Rahmenvertrag aus wichtigem Grund gekündigt, stellt dies auch einen außerordentlichen Kündigungsgrund bezüglich sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einzelverträge dar.

3. Im Falle einer ordentlichen Kündigung dieses Vertrages bleiben die geschlossenen Einzelverträge hiervon unberührt; für sie gelten die Regelungen dieses Rahmenvertrages bis zur endgültigen Abwicklung fort.
4. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der unter § 18 Ziffer 2 dieses Vertrages beschriebenen Form.
5. Der Auftraggeber ist berechtigt, einen Einzelvertrag jederzeit ordentlich mit einer Frist von 2 Wochen zu kündigen, sofern im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist. Bei ordentlicher Kündigung eines Einzelvertrages als Dienstvertrag hat der Auftraggeber den beim Auftragnehmer bis zum Wirksamwerden der Kündigung angefallenen Zeitaufwand zu vergüten. Bei Festpreisverträgen ist der bis zum Wirksamwerden der Kündigung erzielte Projekterfolg zu vergüten.

§ 18 Sonstiges

1. Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien; Nebenabreden bestehen nicht. Allgemeine Geschäftsbedingungen beider Parteien sind ausgeschlossen.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenvertrages sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen und Absprachen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform und müssen ausdrücklich gekennzeichnet sein. Für die Schriftform ausreichend ist auch Telefax.
3. Soweit für den Abschluss und die Abwicklung von Einzelverträgen gemäß des Lieferantenhandbuches des Auftraggebers Softwarelösungen verwendet werden, wird das Schriftformerfordernis durch die dort beschriebenen Kommunikationswege (E-Mail oder Übermittlung von Datensätzen) eingehalten. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen und Absprachen, die sich auf die unter diesem Rahmenvertrag geschlossenen Einzelverträge beziehen.
4. Auf diesen Rahmenvertrag und auf alle unter diesem Rahmenvertrag geschlossenen Einzelverträge findet deutsches Recht Anwendung; Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Stuttgart.

5. Erfüllungsort ist Stuttgart, es sei denn, aus dem Einzelvertrag ergibt sich etwas anderes.
6. Soweit Regelungen in Einzelverträgen von den Bestimmungen dieses Rahmenvertrags ausdrücklich abweichen, gehen die Regelungen des Einzelvertrags vor.
7. Es findet die Regelung zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung für Beschäftigte von im Auftrag des Auftraggebers tätigen Fremdfirmen (siehe Anlage) Anwendung.
8. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder der Vertrag Lücken enthält, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die vom Sinn und Zweck her wirtschaftlich der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Für die Ausfüllung von Lücken gilt dies sinngemäß.

Unterschriften

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift Landesbank Baden-Württemberg

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift [Auftragnehmer]

Anlagen: Fehlerklassifizierung, Unfallverhütungsvorschriften